

geschichte (die Zeiten vor dem Gesetz, unter dem Gesetz und unter der Gnade) geboten, bzw. der dreifache Bund Gottes (Abraham, Moses, Christus).

Die abschließenden Gedanken richten sich auf die möglichen Datierungen des musivischen Schmuckes der Kirche (vor oder nach dem ephesinischen Konzil 431).

Die mittelalterlichen Mosaiken in dem neuen Apsisraum und in der Loggia, die im Bildteil den Abschluß bilden, werden in der Einführung nur gestreift.

Die Behandlung der angeschnittenen Probleme und eine eingehende Ikonographie sollen in dem angekündigten Textband ihre erschöpfende Behandlung finden. Erst dann wird auch dieser prachtvolle Tafelband seine volle Bedeutung für die christlich-archäologische Wissenschaft erhalten. Aber zunächst ist zu begrüßen, daß die Mosaiken von Sa. Maria Maggiore in einer solchen, erst heute möglichen Perfektion dargeboten werden, und dem Verlag ist zu danken, daß er die besten Reproduktionsmittel dafür eingesetzt hat. Besonders hervorzuheben sind noch die Güte der Farbwiedergabe und die Fülle der Detailaufnahmen, durch die sowohl die künstlerische Höhe des Mosaizisten wie auch dessen gekonnte Kleinarbeit (siehe z. B. den Pferdekopf, Abb. 152) voll zur Geltung kommen. Dieser Band steht würdig neben dem Bildband der Mosaiken von Ravenna, den vor Jahren Fr. W. Deichmann herausgab.

Kassel

U. Fabricius

Mittelalter

Handbuch der Kirchengeschichte hrsg. v. H. Jedin, Bd. III: Die mittelalterliche Kirche, 1. Halbband: Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform von Friedrich Kempf, Hans-Georg Beck, Eugen Ewig, Josef Andreas Jungmann. Freiburg-Basel-Wien (Herder) 1966. XL, 568 S., geb. Subskr. DM 65.—.

Der vorgelegte Band umfaßt 4 Jahrhunderte; vom beginnenden 8. bis zum beginnenden 12. Jahrhundert ist der Rahmen gesteckt. Die Abgrenzung wird im Vorwort begründet unter Hinweis auf „die Geschichte der lateinisch-griechischen Ökumene“ (S. V). Der 3. Band soll berichten vom Bruch zwischen Ost- und Westkirche, „der mit der Wende zum 8. Jh. seinen Anfang nahm, im Schisma von 1054 den Höhepunkt erreichte und in den bis ins 15. Jh. reichenden Unionsverhandlungen ausklang“ (S. V). Die Zäsur zwischen den Halbbänden ist von daher begründet: „Das Zeitalter der gregorianischen Reform ist auch für die Geschichte der griechischen Kirche, vor allem für ihr Verhältnis zur abendländischen Christenheit, von entscheidender Bedeutung... Gegenüber einer abendländischen Christenheit, die die Kreuzzugsbewegung entstehen und das Papsttum die Führung der christlichen Welt übernehmen ließ, hielten die besorgten Griechen die dauernde Trennung für angebracht. Zum Verständnis des Schismas gehört eine genaue Kenntnis der gregorianischen Reform. Ihr Verlauf wird daher mit gutem Grund in diesem Halbband gezeichnet“ (S. VI). Dieser ostkirchlich-ökumenische Gesichtspunkt wird in den Abschnitten des Münchner Byzantinisten H. G. Beck am deutlichsten spürbar. Seine Abschnitte unterbrechen die Darstellung der abendländischen Kirchengeschichte unter den Überschriften „Die griechische Kirche im Zeitalter des Ikonoklasmus“ (S. 31–61), „Die byzantinische Kirche im Zeitalter des photinianischen Schismas“ (S. 197–218) sowie „Die Ostkirche vom Anfang des 10. Jh. bis Kerullarios“ (S. 462–84). Die bilderfeindliche Bewegung bis 754 wertet B. freundlich; er „möchte die Vermutung wagen, die Kirche wäre auf dem Wege zu jener indifferenten Haltung gegenüber den Bildern gewesen, die die karolingischen Theologen vertreten“ (S. 36). Erst unter Konstantin V. wurde die Richtung überspannt und bekam ihren mönchsfeindlichen Charakter. Die Bilderverehrung von 787 beurteilt B. kritischer: „Theologiegeschichtlich bedeuten die Verhandlungen der Synode einen Tiefstand der

östlichen Theologie“ (S. 42). Die Möglichkeit einer positiveren Wertung (H. v. Campenhausen, *Tradition und Leben*, 1960, S. 244 ff.) bleibt unerwähnt. Bemerkenswert ist die Objektivität, mit der Beck den Streit mit Photios darstellt. Die päpstlichen *Responsa ad consulta Bulgarorum* tadelt Beck, weil Nikolaus I. „hier ohne Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes, Riten der griechischen Kirche angriff, ja der Lächerlichkeit preisgab“ (S. 203). Nikolaus und Photios wird bescheinigt, daß sie „Beide nicht auf der Höhe ihres Hirtenamtes standen, weil sich keiner als *servus servorum dei* fühlte und betrug“ (S. 213). In ähnlicher Weise kritisiert Beck das römische Vorgehen im byzantinischen Ehestreit 906; er bemängelt „das Fehlen jeder Rücksichtnahme auf die Entwicklung des kanonischen Rechts in der byzantinischen Kirche“ (S. 465). Die römischen Erfolge bereiten letztlich das Schisma von 1054 mit vor: „Der Sieg war erkauf mit einer in den folgenden Jahrzehnten immer stärker hervortretenden Uninteressiertheit der byzantinischen Kirche, die Wege der römischen zu kreuzen: Man kapselt sich ab, die Entfremdung nimmt zu, und der spätere Bruch ist nichts als ein Schlußstrich“ (S. 467). Die römische Verfluchung von 1054 wird bezeichnet als ein „Text, der weit über das Ziel hinauschoß und . . . dem Anathem . . . auch die griechische Priesterehe und andere legitime griechische Bräuche unterwarf“ (S. 474). Das Vorgehen der römischen Legaten war „weitgehend eine illegitime *Amplificatio* von Humberts ureigensten Ressentiments . . .“ (S. 475). Die Verwendung der Worte „legitim“ und „illegitim“ zeigt klar, wie weitgehend B. einen objektiv-ökumenischen Standpunkt vertritt.

Auch in der Darstellung der karolingischen Epoche durch den Bonner Historiker E. Ewig zeigt sich solches Bemühen um ökumenische Weite. Die außerhalb des Karolingerreiches liegenden Länder des Abendlandes werden mit berücksichtigt, sowohl Karls d. Gr. „Beziehungen zu den christlichen Kleinreichen in Irland, Britannien und Spanien“ (S. 101) wie auch die Zustände in diesen Gebieten zur Zeit Ludwigs d. Fr. (S. 152–55). Primär freilich geht es um das Karolingerreich, dessen Geschichte mit der der Kirche unlösbar verbunden ist. Ewig gestaltete 4 Abschnitte unter den Überschriften: „Die Abwendung des Papsttums vom Imperium und seine Hinwendung zu den Franken“ (S. 3–30), „Das Zeitalter Karls d. Gr.“ (S. 62–118), „Kulmination und Wende der Karolingerzeit“ (S. 119–43) und „Die Kirche im Abendland vom Tode Ludwigs d. Fr. bis zum Ende der Karolingerzeit“ (S. 144–96). Es wird eine gründlich gediegene Darstellung der abendländischen Entwicklung im 8. und 9. Jh. geboten. Die politischen Ereignisse stehen meist im Vordergrund, das Verhältnis der Regierenden zum Papst ist ein Angelpunkt der Entwicklung. Sehr schön wird das Reformstreben in der Kirche während der ganzen Epoche deutlich, ebenso kommt die Rolle der Kirche im Rahmen der karolingischen Bildungstendenzen prägnant heraus. Bei umstrittenen Vorgängen wünschte man sich Hinweise: So ist die Darstellung des Bonifatius ganz an Schieffers Sicht orientiert; in umfangreichen Literaturangaben ist auch Löwe verzeichnet, aber man erfährt nicht, daß und warum er anders urteilt. Das *Concilium Germanicum* wird S. 16 von Ewig (nach Schieffers Neudatierung) auf 743 datiert, auf S. 354 hält Jungmann ebenso selbstverständlich die alte Datierung auf 742 fest; Gründe werden nicht genannt. Die Konstantinische Schenkung wird von E. „näherhin auf die Jahre 774–78“ datiert; erst auf S. 116 wird die spätere Datierungsmöglichkeit erwähnt. Das Literaturverzeichnis nennt auch Ohnsorge, sagt aber nicht, daß und warum dieser für eine spätere Datierung eintrat. Natürlich entstehen auch Probleme aus der Tatsache, daß Ewig Profanhistoriker ist. Manchmal erhält die äußere Entwicklung Übergewicht, so bei Stephans Reise 753/54 auf S. 25–27, bei der militärischen Schilderung auf S. 79 oder bei den Seeräubereien der Normannen und Sarazenen auf S. 155–60. Diese Kritik drängt sich auf angesichts der Kürze, mit der manche bedeutenden Männer der Kirche abgehandelt werden: Pirmin wird S. 20 als „repräsentativer Vertreter der auch in der fränkischen Kirche noch lebendigen Kräfte“ bezeichnet, – aber man erfährt auf 15 Zeilen nur seinen äußeren Lebensweg. Ansgar wird S. 132 mit 11 Zeilen abgetan, S. 155 und 168 noch mal kurz erwähnt, die Literatur zum Ansgar-Jubiläum fehlt. Claudius von Turin wird ein „enfant terrible“ genannt

(S. 134), von seinen Ideen hört man jedoch nichts Näheres. Damit sind wir im Grenzbereich der Theologie, in dem weitere Kritik anzumelden ist. Die Entstehung des Ikonoklasmus wird S. 8 auf das Edikt des Kalifen Jezid II. von 723 zurückgeführt; Beck weist diese veraltete Ansicht S. 33 (Anm. 4) zurück. Die Spannungen zwischen Kaiserin Irene und Karl d. Gr. 787 werden nach alter Sicht aus politischem Ehrgeiz abgeleitet: „Denn Irene hatte zwar den Papst, nicht aber die Franken zu dem vom Kaiserhof einberufenen Konzil eingeladen . . .“ (S. 78). Die von Ohnsorge und mir unabhängig voneinander erarbeitete Meinung, wonach Karl gerade um der Bilderfrage willen mit Byzanz brach, wird ignoriert. Das 13. Kapitel „Bilderstreit, Adoptianismus und processio spiritus sancti“ (S. 91–97) stellt korrekt allerlei Einzelheiten zusammen, läßt aber einen theologischen Zusammenhang vermissen, der doch erarbeitet ist (Die Kirche in ihrer Geschichte, Teil E, 1961, S. 56/57). Von der Pariser Synode 825 sagt E.: „Die Teilnehmer der Synode . . . hielten am fränkischen Standpunkt fest, richteten ihre Polemik aber in erster Linie gegen die Ikonoklasten“ (S. 130). Tatsächlich liegt eine Veränderung des fränkischen Standpunktes vor. Am Heliand (S. 136) interessiert nur der Entstehungsort.

Solche Kritik an Grenzpunkten zur Theologie ist aber nicht schwerwiegend, da J. A. Jungmann (S. J.) in den Kapiteln 36–38 über das innerkirchliche Leben gründlich berichtet. Man hört von den verschiedenen Liturgien (S. 342/43), von Taufe und Taufunterricht (S. 343–44), von Buße und Messe (S. 344–49). Die vielfältigen Austauschbeziehungen werden deutlich. Die Kapitel 37 „Klerus und Seelsorge“ und 38 „Frömmigkeitsformen“ entwerfen kein Idealbild, sondern J. sagt offen, „daß ein auf Innerlichkeit aufbauendes religiöses Leben in der breiteren Masse des Volkes nicht zu erwarten war. Die Kraft der Volkserziehung lag im Institutionellen“ (S. 356). Wir lesen vom Gebetsleben und der Bedeutung des Kreuzes; die besondere Stellung Christi wird deutlich: „Seine Gesamtgestalt wird als Erscheinung der Gottheit verstanden“ (S. 360). Unter Bezugnahme auf den Heliand wird erklärt: „Christus ist der Gott-König, dem man die Gefolgschaft leistet, die man ihm in der Taufe geschworen hat. Die Kraft dieser Denkweise ist daran zu erkennen, daß sie sogar auf die römische Liturgie eingewirkt hat“ (S. 361). Leider wird nicht gesagt, daß dieses Christusbild auch die Theologie der Karolingerzeit entscheidend prägte (als Ergänzung zum § 13, der wohl besser in Jungmanns Hände gehört hätte). Mehrfach berührt J. das Gebiet der kirchlichen Kunst: S. 347 wird kurz vom Altar gesprochen, S. 359 wird auf 16 Zeilen die Romanik erklärt. Ewig hatte in einer Anmerkung (S. 93) das Godescalcevangelistar, den Dagulfpsalter und die Adagruppe erwähnt; eine gründlichere Behandlung der kunstgeschichtlichen Dokumente sucht man jedoch in diesem Band vergebens. Dennoch ist J. zu danken; er führt am stärksten an den eigentlichen Pulsschlag der Kirchengeschichte heran.

Die Beiträge des in Rom lehrenden F. Kempf (S. J.) beginnen mit Abschnitt 7 „Abendländische Völkergemeinschaft und Kirche 900–1046“. Er tritt dem negativen Urteil vom „saeculum obscurum“ entgegen; man solle „sich bewußt sein, daß Vieles von dem, was zunächst zerstörend wirkte, das künftige Abendland und die künftige Kirche aufbauen half“ (S. 221). Kapitel 27–29 beschreiben die Lage der Kirche in den Ländern des Abendlandes, Kapitel 30 und 31 behandeln die Mission unter den Nordgermanen sowie unter den Slawen und Ungarn; in dieser Beziehung „brachte das so viel geschmähte saeculum obscurum die entscheidende Wende“ (S. 269). Der Abschnitt schließt mit Kapitel 32 „Papsttum und Kaisertum von 1002–46“. Auch K. bringt die Gesamtgeschichte in ihrer Vielfalt; er weist auf den Handel hin, der die Mission begünstigte (S. 281), er spricht von Kriegen und Machtpolitik. Die Herrscher werden ausführlich behandelt, die staatskirchlichen Zustände Deutschlands überraschend positiv beurteilt. Selbst der harte Eingriff Heinrichs III. in die Papstgeschichte 1046 auf der Synode zu Sutri wird objektiv erklärt: „Es ging dem Kaiser – daran sollte man nicht zweifeln – um die Reform der römischen Kirche, des geistlichen Angelpunktes der Christenheit; aber er, der priesterliche Herrscher, wollte eine von Rom in die Gesamtkirche ausstrahlende Erneuerungsbewegung nicht bloß schützen, sondern auch nach Möglichkeit lenken und leiten“ (S. 292). Die fol-

genden Kapitel in Abschnitt 8 behandeln kirchenrechtliche Fragen: Kap. 33 „Landkirchen, Stadtkirchen, Bistumsorganisation“, Kap. 34 „Bischöfskirchen, Abteien, Papsttum in ihrem Verhältnis zu den staatlichen Ordnungen“, Kap. 35 „Die überdiözesalen Hierarchien: Metropolen, Primaten, Papsttum“. Die Überschriften zeigen, daß das Papsttum mehrfach vorkommt. Da es aber auch schon von Ewig gründlich behandelt worden war, kommt es jetzt zu Überschneidungen. Daß Überschneidungen gerade an dieser Stelle vorkommen, ist sicher kein Zufall. Die Formulierung „Während die vorwärtsdringende Zeit das alte Metropolitanrecht stark abschwächte . . . konnte sie dem auf göttliches Recht gegründeten Papsttum im eigentlichen nichts anhaben“ (S. 327) zeigt die Tendenz des Verfassers klar an. Abschnitt 9 „Renovations- und Reformbestrebungen von 900–1050“ wird von K. als Vorspiel zur gregorianischen Reform verstanden. Eigentümlicherweise beginnt er die Beschreibung der monastischen Erneuerung mit dem lothringischen und deutschen Raum (S. 368–71) und kommt erst danach zu Cluny (S. 371 ff.). Ganz klar sagt K., daß vom kirchenrechtlichen Denken der Cluniazenser her „der Widerspruch zu den in der gregorianischen Reform aufkommenden Prinzipien“ auf der Hand liege; Cluny war weitgehend „der karolingisch-ottonischen Zeit verhaftet“ (S. 374). Die Eremiten Italiens werden als „dynamisches Element“ eingeordnet (S. 378). Kap. 40 „Bildung und Wissenschaft“ stellt uns Atto von Vercelli, Rather von Verona und Abbo von Fleury vor Augen, während die Geschichtsschreibung recht kurz behandelt wird. Kapitel 41 „Ketzer- und Reformbewegungen bei Klerus und Laien (1000–50) – Das Abendland an der Wende zum Hochmittelalter“ führt zu der Feststellung: „Überblickt man die Reform- und Renovationsbestrebungen der ottonisch-frühsalischen Zeit, so wird eine entschiedene Aufwärtsentwicklung deutlich, die seit der Jahrtausendwende ihren Rhythmus beschleunigte und eine steigende Unruhe erzeugte“ (S. 397/98). Die Ursachen sieht K. nicht nur in den Mißständen der Zeit, sondern „in einer tieferen Schicht“. Er spricht von einem „Reifungsprozeß“ (S. 398), der das gregorianische Zeitalter notwendigerweise heraufführte.

Kempfs Abschnitte zur gregorianischen Epoche bedürfen einer ausführlicheren Darstellung und Kritik. Der Abschnitt „Die gregorianische Reform“ ist spannend aufgebaut: Kap. 42 „Beginn der Reform unter den deutschen Päpsten“, Kap. 43 „Steigerung der Reform unter den lothringisch-tusischen Päpsten“, Kap. 44 „Der Kampf Gregors VII.“, Kap. 45 „Zähes Ringen und Sieg: Die Reform von Viktor III. bis Kalixt II.“. Ideale Motive werden in den Vordergrund gestellt: „Leo IX bedrückte vor allem die Sorge um das Seelenheil der Gläubigen. Mit Humbert von Silva Candida überzeugt, daß ein simonistischer Bischof keine gültigen Weihen spenden könne, fragte er sich, ob es in der simonistisch verseuchten Kirche überhaupt noch genügend Priester gäbe, die den Gläubigen die heilsnotwendigen Sakramente zu vermitteln imstande seien“ (S. 407). K. gibt zu, daß diese theologischen Ideale teilweise „übertrieben oder falsch“ waren (S. 408). Dennoch stellt er die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts dar als ein großartiges Heldenlied. Im Gegensatz zu Becks Darstellung lobt K. den päpstlichen Berater Humbert, der „in einem langen Lehrschreiben an Kerullarios die Größe der römischen Kirche wuchtig herauszustellen“ vermochte (S. 409). K. begrüßt „die neue Reformlinie“; die Reformer gewannen „die Erkenntnis, sie müßten um der kirchlichen Freiheit willen bereit sein, herkömmliche Rechtsgewohnheiten auszuräumen“ (S. 413). Zum Normannenbündnis heißt es: „Dem Reformpasttum ging es nicht so sehr um Landbesitz als um militärisch einsetzbare Vasallen“ (S. 416, Anm. 5). Die Eroberung Englands 1066 mit päpstlichem Segen erklärt K.: „Für die römische Kirche gab die schwierige Rechtsfrage wohl weniger den Ausschlag als die Überlegung, wer von den beiden Bewerbern sie in ihrem Reformbemühen unterstützte und insofern der Geeigneter sei“ (S. 418). In Mailand „war eine von echter Reformsehnsucht getragene Kritik“ (S. 420), doch schränkt K. ein: „Eine von unten aufsteigende Revolution konnten die hierarchisch denkenden Reformer nur als Nothilfe ansehen“ (S. 421). Gregor VII. war „einer der größten unter den Nachfolgern Petri“ (S. 423); ganz unmittelbar „sprach ihn die Hl. Schrift an, vor allem das Neue Testament und dort mit Vorzug der geist-

verwandte Paulus“ (S. 424). Gregors Größe liegt „in seiner religiösen, wohl mystisch begnadeten Persönlichkeit, im Übermaß des ihm geschenkten, von seiner genialen Natur aufgegriffenen und in die Tat umgesetzten Gotteserlebnisses“ (S. 425). K. kommt zu der These: „Nein, Gregor strebte keine konstitutionelle Änderung zugunsten des römischen Primates an. Was er aus eigenem beizug, war seine oben erwähnte Petrusmystik. Zutiefst überzeugt, daß kein Christ gerettet werden könne, der nicht mit dem Stellvertreter Petri in Einheit, Übereinstimmung und Gehorsam verbunden sei, gebrauchte er sämtliche im Dictatus Papae gesammelten Rechte in dem Maße, als er es für notwendig hielt. Eine solche, ganz auf die persönliche Verantwortung des Papstes ausgerichtete religiöse Dynamik führte endgültig die Wende herbei. Mochte auch das eigentümliche Charisma Gregors mit seinem Tode erlöschen, die monarchische Regierungsweise der römischen Kirche war Wirklichkeit geworden“ (S. 429). Im Zusammenhang mit Canossa spricht K. von dem „spirituell, nicht juristisch denkenden Papst“, der Rechtsfragen als sekundär ansah und sich „eben nicht von eigentlich politischen Absichten leiten ließ“ (S. 439). K. erklärt, daß Gregor „für alle Zeiten als ein Zeichen der Verehrung und des Widerspruchs“ auftrage (S. 441). Gregor fordere mehr als nur „historisches Verständnis“, nämlich „den Glauben an die Möglichkeit, daß Gottes Sorge zu bestimmten Zeiten Menschen berufen kann, die, des Prophetenamtes waltend, niederreißen und aufbauen sollen, und daß Gregor dazu gesendet war“. K. fragt dann immerhin „inwieweit Gregor reines oder menschlich getrübt Instrument des göttlichen Willens war“ (S. 441). Selbst die Niederlage 1085 wird gefeiert: „Der besiegte Papst siegte in seinen Nachfolgern, prägte das Antlitz des Abendlandes für mehr als zwei Jahrhunderte und bestimmte die Gestalt der Kirche bis in unsere Tage“ (S. 441).

Nun soll nicht etwa die Bedeutung Gregors verkleinert werden, seine Nachwirkungen sind unbestreitbar. Aber K. sagt selbst im Vorwort, daß durch die gregorianische Reform der Graben zur Ostkirche vertieft wurde, – sollte das ein von Gott berufener Prophet getan haben? Der Gebrauch der Bibel durch Gregor ist ein düsteres Kapitel; er scheut vor der Aktualisierung blutrünstiger Stellen aus dem Alten Testament nicht zurück. Einen am Kirchenrecht so interessierten Autor wie K. müßte es doch anfechten, wie fragwürdig die rechtliche Grundlage für Gregors Vorgehen war (z. B. S. 434, Anm. 2 u. a.). Es liegt doch vor Augen, daß die Reformideale jener Zeit in verhängnisvoller Weise zu päpstlichen Machtansprüchen umgebogen worden sind. Das haben auch Zeitgenossen mit Unbehagen empfunden: Petrus Damiani hat sich klar distanziert; seine Redeweise vom „Heiligen Satan“ trifft mehr zu als K.s Idealbild vom unpolitischen Mystiker. Die Kritik Hugos d. W. sollte man nicht abtun als „widerwärtige Verleumdungen des abtrünnigen Kardinals“ (S. 437), dazu stand er viel zu lange und intensiv in vorderster Linie. Die wiederholten Versuche des Abtes Hugo von Cluny, auf Gregor mäßigend einzuwirken, stehen bei K. nicht im rechten Licht. Es fehlt die Tatsache, daß Desiderius von Monte Cassino – der spätere Papst Viktor III. – mehrfach deutlich widersprochen hat. Allein diese vier aktiven Männer der Reformpartei, die sich so klar von Gregor VII. abheben, hätten ein anderes Gesamtbild verlangt. Die radikalen Anhänger Gregors werden später auch von K. als „die alten Zeloten“ bezeichnet (S. 445), denen die „nötige Elastizität“ fehle (S. 459). Doch Gregors Starrsinn wird gelobt, bei ihm sind es Gewissensfragen (S. 440), – als ob ein Gewissen nicht irren könnte! Nach Gregors Tode sagt K.: „Eine so tiefgehende geistige Bewegung wie die Reform war nicht mit Waffengewalt zu brechen“ (S. 444). Das sieht fast so aus, als sei der unpolitische Mystiker Gregor grundlos mit Waffengewalt überzogen worden; dabei war er es, der mehr als ein militärisches Abenteuer begann und alle Warnungen in den Wind schlug. Die blutige und in die Katastrophe führende Geschichte Gregors als „in die Tat umgesetzte Gotteserlebnisse“ bezeichnen, – das heißt Wasser auf die Mühlen der Atheisten lenken. Von K.s Standpunkt aus ist es folgerichtig, daß er auch den ersten Kreuzzug begrüßt „als eine schöpferische Initiative des Papstes“ (S. 447). Urban II. setzte „als wahrer, von den Gläubigen spontan anerkannter Führer des christlichen Abendlandes ohne Beteiligung der Könige ein übernationales

Heer zur Verteidigung der östlichen Christenheit und zur Eroberung des Heiligen Landes in Bewegung“ (S. 447). Der Vertrag von Sutri (Febr. 1111), der eine Trennung von Staat und Kirche vorsah, wird als „gut gemeint“, aber „wirklichkeitsfremd“ bezeichnet (S. 454). Der letzte Abschnitt „Die innere Wende des christlichen Abendlandes während der gregorianischen Reform“ regt – gerade nach dem dazwischen liegenden so anders gearteten Abschnitt von Beck S. 462–84 – zu neuem Widerspruch an. K. sagt: „Die Reformer wollten zur alten reinen Kirche, zum freien Spiel der ihr eigentümlichen Kräfte zurückfinden“ (S. 486). Kap. 49 „Die neue Gestalt der Kirche: Recht und Organisation in der vorgratianischen Zeit“ zeigt aber, wie wenig die Kirche um 1100 mit der alten Kirche gemeinsam hat. Ein „Prozeß der Klerikalisierung“ liegt vor (S. 488), doch „versäumten die Bischöfe durch systematischen Ausbau der ihnen zukommenden hierarchischen Stellung genügend Schritt zu halten“ (S. 489). Nur in Rom war man wachsam: „Im Kampf um die *libertas ecclesiae* hat die römische Kirche die ihr eigene Freiheit, nämlich die primatialen, auf echter oder doch für echt gehaltenen Tradition beruhenden Ansprüche endlich verwirklichen können“. Zeitgenössischer Widerspruch gegen Gregor wird auf 15 Zeilen erwähnt: Ivo von Chartres und der Normannische Anonymus; dessen „Sprache war so unerhört, daß sie im leeren verhalte“ (S. 493). K. begrüßt diese Entwicklung mit allen Konsequenzen: „Während die alte Kirche bisher nur den *gladius spiritualis* besessen hatte (Bann, Anathem), führte sie fortan auch den *gladius materialis* im Sinne des Rechts auf kriegerischen Zwang“ (S. 502). K. räumt ein, daß diese Rechte „nur als indirekt aus der kirchlichen Gewalt erflossen, größtenteils sogar nicht notwendig mit dem Wesen der Kirche gegeben, also zeitbedingt waren“ (S. 505). Aber warum dann diese Begeisterung über die päpstliche Machtergreifung in der abendländischen Kirche, die K. die Formulierung in die Feder laufen läßt vom „Bezug zwischen dem Papst als Führer und dem christlichen Volk als Gefolgschaft“ (S. 506)? Zum Beginn der Kreuzzüge liest man jetzt: „Eine lebhaftere Diskussion setzte ein, ob die Kirche oder der Papst überhaupt Krieg führen durfte“ (S. 509). Aber K. läßt keinen Kritiker zu Wort kommen, nur der Befürworter Anselm von Lucca war veranlaßt „das Problem tiefer zu durchdenken“. Daß Anselm von Canterbury distanziert zum Kreuzzug stand, wird nicht gesagt (vgl. J. Gauß, Anselm von Canterbury und die Islamfrage, Theol. Zs. Basel 4/1963, S. 250 ff.). Nur pauschal wird der „Widerspruch Petrus Damianis und anderer Reformer“ gegen die Anfänge der Militarisation der Kirche erwähnt (S. 508). Natürlich distanziert sich K. von Auswirkungen der Kreuzzüge, er bedauert, daß die Kreuzzugspredigt „der kirchlichen Aufsicht mehr und mehr entglitt“ (S. 511). Aber die verheerenden Folgen der Kreuzzüge gerade auch für die zu befreienden Christen im Osten bleiben ungenannt (vgl. A. Lüders, Die Kreuzzüge im Urteil syrischer und armenischer Quellen, Berlin 1964). Im vorletzten Kapitel „Die *vita-evangelica*-Bewegung und das Aufkommen neuer Orden“ sieht K. „letztlich dasselbe Streben wie bei dem um die Freiheit der Kirche kämpfenden Reformpapsttum, nämlich den Willen, zur ursprünglichen *ecclesia apostolica et evangelica* zurückzukehren“ (S. 517). Manchmal leuchtet etwas hindurch von der Spannung zwischen päpstlichem Weltherrschaftsanspruch und Eremiten-Ideal: „So wurde die Wanderpredigt mehr und mehr zu einer illegalen Tätigkeit, ausgeübt von Ketzern“ (S. 520). Doch aufs ganze gesehen wird der Ton der Rühmung beibehalten: „Der Gedanke der *vita apostolica et evangelica* . . . sicherte den neuen Orden, vorab den Zisterziensern und Prämonstratensern, eine glänzende Entwicklung“ (S. 530). Das letzte (53.) Kapitel über die Frühscholastik berichtet vom Einbruch der Dialektik. K. verschweigt nicht die Spannungen, kann aber Fortschritte zum Transsubstantiationsdogma feststellen (S. 535), so daß auch diese weithin kritische Bewegung eingeordnet wird „unter den vielen fruchtbaren Initiativen der gregorianischen Reformzeit“ (S. 539).

Bei aller Kritik ist der vorgelegte Band doch imponierend. Das gilt für die Fülle historischer Detailkenntnis, die uns von den vier Bearbeitern geboten wird. Das gilt aber auch für die Vielfalt der Standpunkte: Der nüchtern berichtende Profanhistoriker Ewig steht neben dem Byzantinisten Beck, dessen Sympathie für die Ost-

kirche zu recht kritischen Urteilen über die Papstgeschichte führt; der nach innerlicher Frömmigkeit suchende Jungmann steht neben F. Kempf, der in teilweise faszinierender Weise die aggressiv-militante Machtergreifung des Papsttums ebenso rühmt wie die Anfänge der Kreuzzugsbewegung. Gerade auch in dieser Beziehung ist der Band höchst aufschlußreich.

Rostock

Gert Haendler

Walter Ullmann: Papst und König. Grundlagen des Papsttums und der englischen Verfassung im Mittelalter (= Salzburger Universitätschriften. Dike: Schriften zu Recht und Politik 3) Salzburg/München (Anton Pustet) 1966. 82 S., kart. DM 11.80.

In dem Bändchen sind zwei inhaltlich voneinander unabhängige Vorträge vereinigt, die der aus Österreich stammende, nunmehr in Cambridge lehrende Kirchen- und Rechtshistoriker im März 1966 in der Alten Universität zu Salzburg gehalten hat. Den Herausgebern und dem Autor gebührt Dank dafür, daß trotz der beibehaltenen Vortragsform und dem dadurch bedingten knappen Raum dem Text charakteristische Belege und gelegentlich auch weiterführende Literaturhinweise beigegeben werden konnten. Dadurch gewinnt im ersten Teil die Skizze einiger wesentlicher – sprich: theoretischer – Grundlagen des mittelalterlichen Papsttums (so S. 40), welche die Leser dieser Zeitschrift vor allem angeht, selbständigen Wert als Einführung des Autors in seine kontroverse These von der gleichbleibenden monokratischen Papstidee seit dem Ausgang der Antike. Im Unterschied zu seiner großen Darstellung über „Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter“ (1960), deren englischer Originaltext 1966 den zweiten erweiterten Nachdruck erlebte (vgl. die Besprechung des ersten Reprints durch Hartmut Hoffmann in dieser Zs. Bd. 75, 1964, S. 183 f.), setzt U. nunmehr bereits in den achtziger Jahren des 4. Jahrhunderts mit der Veranlassung der Revision des lateinischen Bibeltextes durch Papst Damasus I. (gest. 11. XII. 384) ein: Die Fülle juristischer Sachverhalte und Regelungen des Alten Testaments konnte Hieronymus nur mit Hilfe der Terminologie des römischen Rechts wiedergeben, so daß die Anerkennung und weite Verbreitung dieses Bibeltextes kirchliches Sprechen und Denken mit der Begrifflichkeit des römischen Rechts durchsetzte. Ende des 4. Jahrhunderts übertrug Rufin von Aquileja die schon zwei Jahrhunderte früher in der griechischen Epistola Clementis festgehaltene Legende von der letztwilligen Bestellung des Clemens zum Nachfolger des Petrus an dessen Sterbebett mit pointierten Zuspitzungen ins Lateinische (14–19). All dies verwertet Papst Leo I. (440–61), als er gemäß römisch-rechtlicher Universalsukzession die unpersönliche Binde- und Lösegewalt des Petrus zur *plenitudo potestatis* des päpstlichen Amtes ausmünzte. Mit seiner Selbstbezeichnung als *indignus haeres beati Petri* trennte er jedoch eindrucksvoll und für die ganze weitere Papstgeschichte einzigartig maßgebend zwischen dem Amt und der Person seines jeweiligen Inhabers – Formeln wie *licet indigni* in kurialen Arengen legen davon immer wieder Zeugnis ab (19 ff.; vgl. „Machtstellung“ S. XXIV f.). Die weiteren Darlegungen mit den Folgerungen aus der juristisch unmittelbaren Petrusnachfolge jedes einzelnen Amtsträgers brauchen hier nicht nachgezeichnet zu werden, da sie in ähnlicher, gelegentlich wörtlich übereinstimmender Form (vgl. S. 29 mit „Machtstellung“ S. XXIX f.) der deutschen Ausgabe von U.s Papstbuch vorangestellt worden waren. Von weiterführenden Überlegungen verdient Erwähnung, daß das päpstliche Rechtssystem gerade auf Könige nicht nur wegen ihrer Zugehörigkeit zur Kirche anwendbar erschien, sondern weil sie nach der Krönung sogar *persona ecclesiastica* oder *rex canonicus* wurden (34). Bestätigt finden konnten sich schließlich die allumfassenden päpstlichen Rechtsvorstellungen in dem seit hellenistischer und frühchristlicher Zeit geläufigen Neben- und Miteinander von *anima* und *corpus*: Das im Papsttum verwirklichte beselende, immerwährende Recht hatte das *corpus (Christi)* der Kirche zu durchdringen und verlieh ihm zeitlosen Rang.

In der Einleitung zur „Machtstellung“ hatte U. darauf hingewiesen, daß seine bewußt eingleisige Darstellung nur das Papalsystem, weniger die nichtpäpstlichen